

1534

5. Die Kosten der Delegation (mit Ausnahme des V 13. September 1978
Privatwirtschaf) gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft. Das
Taggeld wird im Einklang mit dem Personalamt festgesetzt.
Für die Flugreise wird die 1. Klasse bewilligt.

6. Über das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen hat das Finanz-
Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Australien, Südkorea, Indonesien
und den Philippinen

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 24. August 1978 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 7. September 1978
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 5. September 1978
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
 2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, die Verhandlungen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, Südkorea und Indonesien und evtl. technische Vorbesprechungen mit den Philippinen weiterzuführen.
 3. Für diese Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

| | |
|------------------------------------|--|
| Dr. Kurt Locher, | Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, Delegationschef; |
| Notar Daniel Lüthi, | Stellvertretender Chef der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung, stellvertretender Delegationschef; |
| Fürsprecher Rudolf von Siebenthal, | wissenschaftlicher Adjunkt, Abteilung für internationales Steuer- recht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung; |
| Dr. Theodor Faist, | Vereinigung der Schweizerischen Industrie-Holdinggesellschaften, Bern, als Vertreter und Experte der schweize- rischen Wirtschaft. |
- Das Politische Departement wird durch Beizug eines Vertreters der Schweizerischen Botschaft in den betreffenden Ländern vertreten.
4. Die Verhandlungen in Australien leitet der Delegationschef, die-
jenigen in den übrigen Ländern der stellvertretende Delegations-
chef. Der Delegationschef bzw. der stellvertretende Delegationschef
werden ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu
vereinbarende Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, Südkorea
und Indonesien zu paraphieren.

5. Die Kosten der Delegation (mit Ausnahme des Vertreters der Privatwirtschaft) gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft. Das Taggeld wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Für die Flugreise wird die 1. Klasse bewilligt.
6. Ueber das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen hat das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht zu erstatten.

Protokollauszug an:

- FZD 19 (GS 7, EStV 10, SNB ZH, SNB BE) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Australien, Südkorea, Indonesien und den Philippinen

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten Signature]

I. Vorbemerkungen

Eine schweizerische Verhandlungskommision hat sich erstmals im Sommer 1970 zu Doppelbesteuerungsverhandlungen in den asiatischen Raum begeben. Es wurden damals Verhandlungen mit Japan, Singapur, Malaysia, Australien und Ceylon geführt. Mit Japan, Singapur und Malaysia konnten seither Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden. Mit Australien wurden die Verhandlungen weitergeführt, ohne dass bisher ein Abschluss möglich war; mit Ceylon sind die bestehenden Differenzen so gross, dass die Verhandlungen bisher nicht weitergeführt wurden. Dagegen sind auf Wunsch dieser Länder neue Verhandlungen mit Südkorea, Indonesien und den Philippinen aufgenommen worden.

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse zeigen, dass mit Australien, Südkorea und auch mit Indonesien gute Aussichten bestehen, Abkommen im Rahmen der bisherigen schweizerischen Vertragspraxis zu paraphieren. Die schweizerische Industrie bekundet an einen Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit den genannten Ländern grosses Interesse. Deshalb ist eine Weiterführung der Verhandlungen an Ort und Stelle angezeigt, zumal die letzten Verhandlungen mit allen genannten Staaten in Bern stattgefunden haben. Bei dieser Gelegenheit können gegebenenfalls auch die Gespräche mit den Philippinen wieder aufgenommen werden.

II. Australien

Gespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Australien fanden erstmals im Juni 1969 in Bern und darauf im Juli 1970 in Canberra statt. Eine Einigung war zu diesem Zeitpunkt jedoch unmöglich, da die australische Verhandlungsposition zu weit vom OECD Musterabkommen und der schweizerischen Vertragspraxis abwich. Auf australischen Wunsch wurden die Verhandlungen im Juni 1977 in Bern weitergeführt. Aus Bern wurde ein gemeinsamer schweizerisch-australischer Abkommensentwurf erarbeitet, der jedoch noch verschiedene offene Punkte enthält. Ueber diese Verhandlungen wurde dem Arbeitsausschuss für Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Ausschuss und interessierten Verbänden ein Bericht der Eidg. Steuerverwaltung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Bern, den 24. August 1978

An den Bundesrat

Auch in Verhältnis zu Australien sind für die schweizerischen Investoren, wie auch für die Kantone, die Abkommensbestimmungen über die Besteuerung der Gewinnen, Zinsen und Lizenzgebühren von zentraler Bedeutung. Bei den Verhandlungen besteht insofern eine Abweichung vom OECD Musterabkommen, als Australien eine Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Australien, Südkorea, Indonesien und den Philippinen

I. Vorbemerkungen

Eine schweizerische Verhandlungsdelegation hat sich erstmals im Sommer 1970 zu Doppelbesteuerungsverhandlungen in den asiatischen Raum begeben. Es wurden damals Verhandlungen mit Japan, Singapur, Malaysia, Australien und Ceylon geführt. Mit Japan, Singapur und Malaysia konnten seither Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden. Mit Australien wurden die Verhandlungen weitergeführt, ohne dass bisher ein Abschluss möglich war; mit Ceylon sind die bestehenden Differenzen so gross, dass die Verhandlungen bisher nicht weitergeführt wurden. Dagegen sind auf Wunsch dieser Länder neue Verhandlungen mit Südkorea, Indonesien und den Philippinen aufgenommen worden.

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse zeigen, dass mit Australien, Südkorea und auch mit Indonesien gute Aussichten bestehen, Abkommen im Rahmen der bisherigen schweizerischen Vertragspraxis zu paraphieren. Die schweizerische Industrie bekundet an einem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit den genannten Ländern grosses Interesse. Deshalb ist eine Weiterführung der Verhandlungen an Ort und Stelle angezeigt, zumal die letzten Verhandlungen mit allen genannten Staaten in Bern stattgefunden haben. Bei dieser Gelegenheit können gegebenenfalls auch die Gespräche mit den Philippinen wieder aufgenommen werden.

Da somit gute Aussichten bestehen, die Verhandlungen mit Australien zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, wurde mit der australischen Regierung eine Fortsetzung der Verhandlungen auf den 6. - 10. November 1978 in Canberra vereinbart.

II. Australien

Gespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Australien fanden erstmals im Juni 1969 in Bern und darauf im Juli 1970 in Canberra statt. Eine Einigung war zu diesem Zeitpunkt jedoch unmöglich, da die australische Verhandlungsposition zu weit vom OECD Musterabkommen und der schweizerischen Vertragspraxis abwich. Auf australischen Wunsch wurden die Verhandlungen im Juni 1977 in Bern weitergeführt. Aus dieser dritten Verhandlungsrunde ging ein gemeinsamer schweizerisch-australischer Abkommensentwurf hervor, der jedoch noch verschiedene offene Punkte enthält. Ueber diese Verhandlungen wurde dem Arbeitsausschuss für Doppelbesteuerungsabkommen sowie den Kantonen und interessierten Verbänden ein Bericht der Eidg. Steuerverwaltung zur Vernehmlassung unterbreitet.

Auch im Verhältnis zu Australien sind für die schweizerischen Investoren, wie auch für die Kantone, die Abkommensbestimmungen über die Besteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von zentraler Bedeutung. Bei den Dividenden besteht insofern eine Abweichung vom OECD Musterabkommen, als Australien zwar bereit ist, den Quellensteuersatz von 30 % auf 15 % zu reduzieren, es aber ablehnt, für Tochterdividenden eine weitergehende Entlastung zu gewähren. Bei den Zinsen will Australien (in Uebereinstimmung mit dem OECD Musterabkommen) die nach internem Recht erhobene Quellensteuer von 10 % unter dem Abkommen "einfrieren". Eine Satzbegrenzung im Abkommen ist hier vor allem im Hinblick auf künftige Satzerhöhungen in Australien von Bedeutung. Lizenzgebühren unterliegen in Australien der ordentlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Im Abkommen möchte Australien einen Satz von 10 % auf dem Bruttobetrag der Lizenzgebühren vorsehen, was der Regelung in unseren Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan und Kanada entspricht.

Der Abkommensentwurf enthält ausserdem einige vom OECD Musterabkommen abweichende Sonderbestimmungen, zu denen schweizerischerseits ausdrücklich Vorbehalte angebracht wurden, und über die anlässlich der nächsten Gesprächsrunde nochmals verhandelt werden muss.

Das Vernehmlassungsverfahren hat ergeben, dass vor allem die Vertreter der Wirtschaft, angesichts der bedeutenden schweizerischen Investitionstätigkeit, am Abschluss eines Abkommens mit Australien interessiert sind, da insbesondere die Beschränkung der Quellensteuern auf Dividenden und Lizenzgebühren die schweizerischen Direktinvestitionen erheblich entlasten würde. Es wurde ausserdem darauf hingewiesen, dass die von Australien verlangten Sonderbestimmungen in der Praxis von untergeordneter Bedeutung sind, und deshalb nicht überbewertet werden sollen. Die Kantone haben sich ebenfalls für eine Weiterführung der Verhandlungen im abgesteckten Rahmen ausgesprochen, wobei allerdings verschiedentlich betont wurde, dass nicht ohne Not von der schweizerischen Vertragspraxis und vom OECD Musterabkommen abgewichen werden sollte.

Da somit gute Aussichten bestehen, die Verhandlungen mit Australien zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, wurde mit der australischen Regierung eine Fortsetzung der Verhandlungen auf den 6. - 10. November 1978 in Canberra vereinbart.

III. Südkorea

Nach einer ersten Kontaktnahme im Juli 1970 in Seoul fanden im April 1976 in Bern technische Vorbesprechungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Südkorea statt. Das Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und interessierten Verbänden ergab, dass die Verhandlungen mit Korea weitergeführt werden sollen, sofern Aussicht besteht, dass ein Abkommen im Rahmen der von der Schweiz mit Entwicklungsländern verfolgten Praxis abgeschlossen werden kann. Als sich im März 1978 eine koreanische Delegation erneut zu Abkommensverhandlungen nach Europa begab, wurden auch die Verhandlungen mit der Schweiz weitergeführt. Die Koreaner unterbreiteten einen Abkommensentwurf, der sich in formeller wie auch in materieller Hinsicht weitgehend im Rahmen des revidierten OECD Musterabkommens hielt. Aus den Verhandlungen ging ein gemeinsamer Abkommensentwurf hervor, der nur noch wenige offene Punkte enthält.

In den entscheidenden Artikeln über Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wurden die Sätze im Entwurf noch offen gelassen. Die koreanische Delegation hat jedoch durchblicken lassen, dass Korea bereit wäre, die nach internem Recht auf Dividenden erhobene Quellensteuer von 25 % im Abkommen zu begrenzen und zwar auf 10 % für Tochterdividenden und auf 15 % für die übrigen Fälle. Bei den Zinsen hat Korea bisher mit den meisten Ländern einen Satz von 15 % vereinbart. Korea wäre jedoch bereit, mit der Schweiz einen Satz von 10 % zu vereinbaren und die nach dem Foreign Capital Inducement Law privilegierten Zinsen in einem speziellen Absatz ausdrücklich zu erwähnen (womit in ca. 90 % der Fälle Steuerbefreiung eintreten würde). Bei diesen privilegierten Zinsen wünscht Korea eine fiktive Steueranrechnung in der Schweiz (matching credit) von 10 %. Bei den Lizenzgebühren hat Korea bisher in Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls einen Quellensteuersatz von 15 % vorgesehen. Auch hier scheint Korea jedoch bereit, auf 10 % zu gehen. In den Fällen, in denen nach dem Foreign Capital Inducement Law gewisse Arten von Lizenzgebühren von der Abzugsteuer befreit sind, wünscht Korea ebenfalls einen matching credit.

Korea ist offensichtlich daran interessiert, mit der Schweiz ein Abkommen zu schliessen und ist deshalb auch zu Konzessionen bereit. Nach den von der koreanischen Delegation gemachten Zusicherungen wäre die Schweiz ebenso gut wenn nicht besser gestellt als alle übrigen Staaten, mit denen Korea bisher Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Angesichts der guten Chancen, mit Korea ein vernünftiges Abkommen paraphieren zu können, wurde mit der koreanischen Regierung eine Weiterführung der Verhandlungen in Seoul in der Woche vor den Verhandlungen mit Australien, d. h. vom 30. Oktober bis 3. November 1978 vereinbart.

IV. Indonesien

Anlässlich der Unterzeichnung eines Investitionsschutzabkommens mit Indonesien im Februar 1974 wurde indonesischerseits der Wunsch geäussert, mit der Schweiz auch ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen. Da auch seitens der schweizerischen Wirtschaft ein Interesse am Abschluss eines solchen Abkommens bekundet wurde, stimmte man schweizerischerseits der Aufnahme von

technischen Vorbesprechungen zu, welche im Oktober 1974 in Bern stattfanden. Aus den Besprechungen ging ein Entwurf in englischer Sprache hervor, der sich durchaus im Rahmen der schweizerischen Vertragspraxis mit Entwicklungsländern hält. Bei den für die Schweiz wichtigen Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren konnten bereits bei diesen technischen Vorbesprechungen annehmbare Lösungsmöglichkeiten festgestellt werden, die nicht über die andern Entwicklungsländern gewährten Zugeständnisse hinausgehen. Im Vernehmlassungsverfahren sprachen sich die interessierten Kreise denn auch grundsätzlich für eine Weiterführung der Verhandlungen mit Indonesien aus. Im Jahre 1975 wurden der indonesischen Regierung schriftlich verschiedene an einer weiteren Verhandlungsrunde zu besprechende schweizerische Aenderungswünsche unterbreitet. Da jedoch seither keine indonesische Delegation mehr nach Europa reiste, und sich schweizerischerseits die Möglichkeit von Verhandlungen im asiatischen Raum erst in diesem Jahre konkretisierte, sind die Verhandlungen bisher nicht weitergeführt worden. Wenn sich nun jedoch eine schweizerische Delegation im kommenden Herbst in den asiatischen Raum begibt, scheint es vernünftig, auch die Verhandlungen mit Indonesien wieder aufzunehmen und weiterzuführen. Auch die Handelsabteilung erachtet den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Indonesien als Ergänzung zum bestehenden Investitionsschutzabkommen als wertvoll und nützlich. Die Verhandlungen mit Indonesien sind im Anschluss an diejenigen mit Australien, d. h. in der Woche vom 13. November, vorgesehen.

V. Philippinen

Mit den Philippinen wurden im November 1974 in Bern technische Vorbesprechungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt. Da in zahlreichen wichtigen Punkten keine Einigung erzielt werden konnte, wurden die Verhandlungen bisher nicht fortgesetzt. Anlässlich der Paraphierung eines Transfertkreditabkommens mit den Philippinen durch die Handelsabteilung im Mai dieses Jahres in Bern, zeigte sich der philippinische Finanzminister auch an einer Fortsetzung der Doppelbesteuerungsverhandlungen mit der Schweiz interessiert. Da sich in letzter Zeit eine Intensivierung der schweizerisch-philippinischen Wirtschaftsbeziehungen abzeichnet, welchen die Handelsabteilung unter anderem mit Verhandlungen über den Abschluss eines bilateralen Investitionsschutzabkommens Rechnung trägt, würde es die Handelsabteilung begrüßen, wenn eine schweizerische Verhandlungsdelegation anlässlich der vorgesehenen Asienreise auch in Manila einen Zwischenhalt einschalten könnte. Sofern deshalb im Anschluss an die Verhandlungen mit Indonesien mit den Philippinen ein Termin vereinbart werden kann, sollten die schweizerischen Unterhändler ermächtigt werden, auch mit diesem Staat die begonnenen Doppelbesteuerungsgespräche fortzusetzen.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und der Handelsabteilung zu

b e a n t r a g e n :

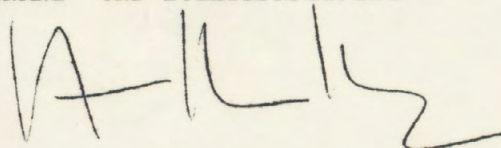
1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, die Verhandlungen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, Südkorea und Indonesien und evtl. technische Vorbesprechungen mit den Philippinen weiterzuführen.
3. Für diese Verhandlungen wird folgende Delegation bestellt:

| | |
|------------------------------------|---|
| Dr. Kurt Locher, | Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, Delegationschef; |
| Notar Daniel Lüthi, | Stellvertretender Chef der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbe- steuerungssachen der Eidg. Steuerverwal- tung, stellvertretender Delegationschef; |
| Fürsprecher Rudolf von Siebenthal, | wissenschaftlicher Adjunkt, Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung; |
| Dr. Theodor Faist, | Vereinigung der Schweizerischen Industrie- Holdingsgesellschaften, Bern, als Vertre- ter und Experte der schweizerischen Wirt- schaft. |

Das Eidg. Politische Departement wird durch Beizug eines Vertreters der Schweizerischen Botschaft in den betreffenden Ländern vertreten.

4. Die Verhandlungen in Australien leitet der Delegationschef, diejenigen in den übrigen Ländern der stellvertretende Delegationschef. Der Delegationschef bzw. der stellvertretende Delegationschef werden ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu vereinbarende Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, Südkorea und Indonesien zu paraphieren.
5. Die Kosten der Delegation (mit Ausnahme des Vertreters der Privatwirtschaft) gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft. Das Taggeld wird im Einvernehmen mit dem Personalamt festgesetzt. Für die Flugreise wird die 1. Klasse bewilligt.
6. Ueber das Ergebnis der einzelnen Verhandlungen wird das Finanz- und Zolldepartement dem Bundesrat zu gegebener Zeit Bericht erstatten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Zum Mitbericht an:

- EPD, Finanz- und Wirtschaftsdienst
- EVD, Handelsabteilung

13. September 1978

Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (7)
- EFZD (EStV 10, FV 1) zum Vollzug
- EPD 8
- Handelsabteilung (1)
- Nationalbank (1) zur Kenntnis

Finanz- und Handelsdepartement, Antrag vom 28. August 1978

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Motion Birren wird genehmigt (siehe Beilage).

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- FZD 12 (GS 7, EStV 5) zur Kenntnis
- EDI 3 zur Kenntnis
- END 4 " "
- BK 4 (Hb, Br, Sa, AP) "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer*Müller*